ZBB 2003, 374

BGB a. F. §§ 609, 242, 607, 610, 765

Verwirkung eines Bürgschaftsanspruchs wegen Verursachung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Hauptschuldners durch den Gläubiger bei unberechtigter Kündigung eines Sanierungskredits

OLG Naumburg, Urt. v. 30.05.2002 – 2 U 42/01 (rechtskräftig), EWiR 2003, 905 (Hölzle)

Leitsätze:

1. Die Erhöhung eines Kontokorrentkredits bedarf keiner ausdrücklichen oder schriftlichen Vereinbarung. In einer „geduldeten“ Überziehung über die vereinbarte Kontokorrentlinie hinaus kann ein von der Bank angenommenes Angebot des Kunden auf Erhöhung der bisher ausdrücklich vereinbarten Kreditlinie zu sehen sein. Für eine konkludente Ausweitung des vereinbarten Kredits sprechen vor allem Dauer und Höhe der Überziehung.

2. Gewährt die Bank ein Sanierungs- oder Stützungsdarlehen, ist sie zur Belastung des Kontos innerhalb des vereinbarten Rahmens verpflichtet und zur Kündigung des Kredits nicht berechtigt, solange die Sanierungsbemühungen erwartungsgemäß verlaufen und eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nicht eingetreten ist.

3. Verursacht der Gläubiger den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Hauptschuldners, kann er hierdurch einen Bürgschaftsanspruch verwirken.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG